

Beschlussvorlage

Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die
- Strafkammern (einschließlich Schwurgericht - ohne Jugendkammern) des
Landgerichts Wuppertal sowie die
- Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt- und Finanzausschuss	20.06.2013	Vorberatung
1	Rat	27.06.2013	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Die in den als Anlage beigefügten Tabellen aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die

- Strafkammern (einschließlich Schwurgericht – ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal und die
- Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal

für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

aufgenommen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen bei den Strafkammern (einschließlich Schwurgericht - ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal und bei den Schöffengerichten des Landgerichtsbezirks Wuppertal läuft am 31.12.2013 aus.

Zur Vorbereitung der Neuwahl stellt die Gemeinde gemäß §§ 36 und 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit Ziffer 2 der Schöffenwahl-AV¹ für die Schöffinnen und Schöffen der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks wie auch der Strafkammern des Landgerichts eine einheitliche Vorschlagsliste auf.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

¹ Siehe §§ 31 bis 36 und 77 GVG in der derzeit gültigen Fassung und Ziffer 2 der AV d. Justizministeriums (3221 – I. 2) und d. RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04.03.2009 – JMBL. NRW S. 70 – in der Fassung vom 22.02.2011

Der Präsident des Landgerichts Wuppertal hat die erforderliche Zahl der für das Amt der Hauptschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts und der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks bestimmt. Daraus leiten sich die folgenden Kontingente der von der Stadt Remscheid mindestens vorzuschlagenden Schöffinnen und Schöffen ab:

1. für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal (einschließlich Schwurgericht - ohne Jugendkammern)

60 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen

2. für das Schöffengericht und gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Wuppertal sowie das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Remscheid

34 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen

und

30 Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste können sich die Gemeinden der Hilfe weiterer Stellen bedienen. Von dieser Möglichkeit hat die Verwaltung - wie schon bei den Vorbereitungen zu den Schöffenwahlen in früheren Jahren - insoweit wieder Gebrauch gemacht, als sie die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen gebeten hat, ihre Verbindungen und Kontakte zu den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zu nutzen und ihr Personen zu benennen, die aus Sicht der Fraktionen grundsätzlich geeignet erscheinen, das Schöffenamt auszuüben.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger über die Medien wie auch auf der Homepage der Stadt Remscheid zur Bewerbung für das Schöffenamt aufgerufen. Hierbei hat die Verwaltung zur Vereinfachung des Verfahrens einen Bewerbungsbogen herausgegeben, auf den die interessierten Personen über das Internet zugreifen konnten. Daneben wurde der Bewerbungsbogen auf Wunsch auch postalisch zugestellt oder zur persönlichen Abholung bereitgelegt. Mit diesem Bewerbungsbogen wurden die in die Vorschlagsliste gem. § 36 Abs. 2 GVG zwingend aufzunehmenden Daten abgefragt. Hierbei wurde zugleich darauf hingewiesen, dass diese Daten im Laufe des weiteren Verfahrens gem. § 36 Abs. 3 GVG veröffentlicht werden. Darüber hinaus wurde darum gebeten, weitere Merkmale wie beispielsweise Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, um bei Bedarf noch offene Fragen schnell klären zu können. Des Weiteren wurde es den Bewerberinnen und Bewerbern freigestellt, den Bogen um persönliche Ausführungen zu ergänzen.

Die Verwaltung hat alle eingereichten Bewerbungen geprüft und sodann – unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Grundsätze – in die beigefügten Tabellen eingetragen. Diese Tabellen werden mit der Entscheidung des Rates der Stadt zur Vorschlagsliste der Stadt Remscheid zusammengefasst. Hierzu ist anzumerken, dass die Zuordnung einer Person zu den Kategorien Hauptschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts oder Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks lediglich den Wunsch der Bewerberin, des Bewerbers wiedergibt, welches Schöffenamt man im Falle einer Wahl wahrnehmen möchte. Diese Angabe hat weder für die Entscheidung des Rates der Stadt über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste noch für die spätere Wahl der Schöffinnen und Schöffen durch den beim Amtsgericht zusammentretenden Ausschuss (siehe hierzu die Drucksache 14/3039 vom 12.03.2013) bindende Wirkung.

Über die Aufnahme einer Bewerberin / eines Bewerbers in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen entscheidet der Rat der Stadt. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erforderlich.

Die Oberbürgermeisterin hat hier Stimmrecht.

Hinweis zum Beratungsverfahren:

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Aus diesem Grund ist folgender Verfahrensablauf zu beachten:

1. Der Beschluss über die Aufnahme der in den beigefügten Tabellen aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid ist nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in jedem Fall in öffentlicher Sitzung zu fassen!
2. Sofern vor einer Entscheidung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid eine ins Detail gehende, die persönlichen Belange und Eigenschaften der Bewerberin / des Bewerbers ansprechende Beratung gewünscht wird, muss hierfür nach der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 17.02.2009 die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden.

Da die eingegangenen Bewerbungsbögen, wie oben ausgeführt, neben den gem. § 36 GVG zwingend notwendigen und zu veröffentlichenden Daten weitergehende Informationen enthalten, werden die Bögen den Mitgliedern von Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt gesondert zugestellt. In den Fällen, in denen die Bewerber/innen ihr Einverständnis hierzu nicht abgegeben haben, sind die entsprechenden Passagen geschwärzt worden.

— — —

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen trifft der Rat der Stadt.
Der Haupt- und Finanzausschuss gibt hierzu eine entsprechende Empfehlung ab.

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

- Anlage 1 - Tabellen mit den personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamtsamt
Anlage 2 - Bewerbungsbögen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid